



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2022
(OR. en)

13356/22

LIMITE

CORLX 898
CFSP/PESC 1301
EPF AM 74
CSDP/PSDC 618
CSC 431
EUMC 316
COPS 438

VORSCHLAG

Absender: Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Eingangsdatum: 10. Oktober 2022

Empfänger: Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 231.

Anl.: HR(2022) 231

HR(2022) 231
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik
an den Rat**

vom 7. Oktober 2022

**für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses
(GASP) 2022/338 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen
der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer
Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt
anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte**

HR(2022) 231
Limited

HR(2022) 231

Limited

EXPLANATORY MEMORANDUM

On 28 February 2022, the Council adopted Decision (CFSP) 2022/338 to establish an assistance measure under the European Peace Facility with the objective to contribute to strengthening the capabilities and resilience of the Ukrainian Armed Forces to defend the territorial integrity and sovereignty of Ukraine and protect the civilian population against the ongoing war of aggression by Russia. The reference amount of this assistance measure was EUR 450 million.

On 23 March 2022, the Council adopted Decision (CFSP) 2022/471 amending Council Decision 2022/338, which doubled the EU military assistance to EUR 900 million for the supply to the Ukrainian Armed Forces of military equipment and platforms designed to deliver lethal force. On 13 April, 23 May and, subsequently, on 21 July 2022, the Council adopted Decisions (CFSP) 2022/636, 2022/809 and 2022/1285 to increase the overall EU military assistance under this assistance measure to EUR 2 330 million.

The unprovoked war of aggression by Russia continues. The proposed amendment foresees additional support to the Ukrainian Armed Forces of an amount of EUR 490 million.

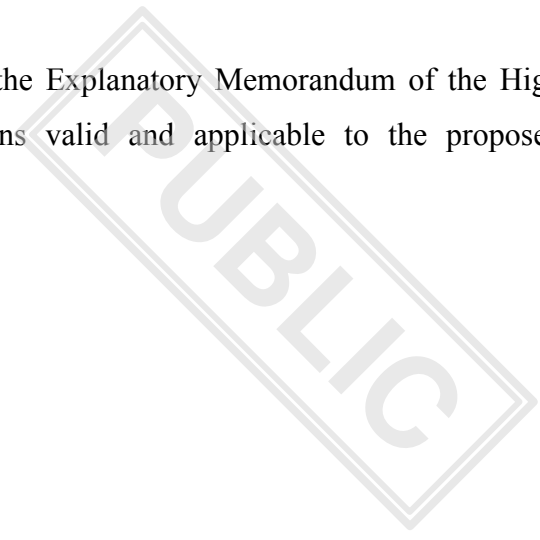
In addition, the scope of this assistance measure is expanded to cover the provision of maintenance and repair of military equipment, and platforms designed to deliver lethal force to the Ukrainian Armed Forces. As the high-intensity war of aggression continues, the Ukrainian Armed Forces need to devote considerable resources to ensuring that as far as possible military equipment remains available for operational purposes. The amended assistance measure would allow for maintenance and repair services, provided by EU Member States, to be eligible for EPF reimbursement, thus offering an extra incentive for Member States to further address Ukrainian needs. Maintenance includes all actions taken to retain military equipment or material in/or to restore it to a specified condition. This includes inspection, testing, servicing and classification as to serviceability, repair, rebuilding and reclamation. Maintenance embraces all supply and repair action taken to keep a force in condition to accomplish its mission¹.

The military equipment to be provided and its maintenance and repair under the proposed amendment of the assistance measure must be in line with the priorities communicated by Ukraine via the Clearing House Cell (established in EUMS). The implementing actors remain unchanged.

¹ EU Concept for Logistic Support for EU-led Military Operations and Missions (ST 12628 2018 INIT, EEAS (2018) 626 REV3, p. 24).

HR(2022) 231
Limited

The High Representative's assessment as outlined in the Explanatory Memorandum of the High Representative's initial proposal (ST 6656/22) remains valid and applicable to the proposed amendment.



HR(2022) 231

Limited

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
vom [TT.MM.2022]

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2022 den Beschluss (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme mit einem finanziellen Bezugsrahmen in Höhe von 450 000 000 EUR eingerichtet wurde, um die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte abzudecken.
- (2) Der Rat hat am 23. März 2022 den Beschluss (GASP) 2022/471 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 900 000 000 EUR angehoben wurde.
- (3) Der Rat hat am 13. April 2022 den Beschluss (GASP) 2022/636 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 1 350 000 000 EUR angehoben wurde.
- (4) Der Rat hat am 23. Mai 2022 den Beschluss (GASP) 2022/809 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 1 840 000 000 EUR angehoben wurde.

HR(2022) 231

Limited

- (5) Der Rat hat am 21. Juli 2022 den Beschluss (GASP) 2022/1285 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 2 330 000 000 EUR angehoben wurde.
- (6) Angesichts der andauernden bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sollte der finanzielle Bezugsrahmen um weitere 490 000 000 EUR erhöht werden.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2022/338 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2022/338 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, werden im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die Lieferung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, an die ukrainischen Streitkräfte sowie die Instandhaltung und Instandsetzung – auf Anfrage der Ukraine – von im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität gespendeter militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, durch Militärangehörige in Militäranlagen oder durch Personen im Zuge einer Mischform zivil-militärischer Zusammenarbeit oder in Fabriken finanziert.“
- (2) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 2 820 000 000 EUR.“
- (3) Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in

HR(2022) 231

Limited

Höhe von bis zu 2 820 000 000 EUR anfordern. Die vom Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Ausschuss in dem Berichtigungshaushaltsplan für 2022 und in den Haushaltsplänen der Folgejahre für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden.“

(4) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme sind ab dem 1. Januar 2022 bis zu einem vom Rat festzulegenden Zeitpunkt förderfähig. Der Höchstbetrag der vor dem 11. März 2022 getätigten förderfähigen Ausgaben beläuft sich auf 450 000 000 EUR. Der Betrag von 980 000 000 EUR ist ab dem 21. Juli 2022 förderfähig. Ausgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung und der Instandsetzung sind ab dem [...] förderfähig.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

² ABl.: Bitte das Datum der Annahme dieses Beschlusses einfügen.